



Am 04.03.2022 haben die europäischen Innenminister*innen die Erteilung eines speziellen Schutzstatus für Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen. Das Bundesinnenministerium hat im Zuge dessen eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Diese Rechtsverordnung ist am 09.03.2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24.02.2022 anwendbar. Zunächst ist sie befristet bis zum 23.05.2022.

Innerhalb dieses Zeitraums muss nach derzeitigem Stand

- eine Registrierung und Antragstellung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zur Ausstellung eines Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erfolgen. In diesem Aufenthaltstitel wird die Ausländerbehörde vermerken, dass die **Erwerbstätigkeit erlaubt** ist, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht. Wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, muss keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgen.
- die ukrainische Staatsangehörigkeit vorliegen und
- bis zum 24.02.2022 ein Aufenthalt in der Ukraine gewesen sein. Gleiches gilt für alle übrigen Ausländer ohne EU-Bezug, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine rechtmäßig aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (z.Zt. mit Ablauf des 23.05.2022) in das Bundesgebiet eingereist sind.

Für eine Kindergeldberechtigung muss neben der Aufenthaltserlaubnis auch eine tatsächliche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Ohne eine solche Erwerbstätigkeit besteht ein Kindergeldanspruch erst, wenn sich die Person seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält.

- Als Erwerbstätigkeit ist sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine selbständige Tätigkeit anzusehen. Der Umfang ist hierbei ohne Belang, solange die geringfügige Beschäftigung als sog. „Minijob“ registriert wurde.
- Die in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (z.B. 1-Euro-Job) genügen nicht.

Die AUE nach § 24 AufenthG ist für den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nicht rechtsbegründend, sondern bescheinigt nur den bereits durch Verordnung zuerkannten rechtmäßigen Aufenthalt. Daher genügen eine Fiktionsbescheinigung oder ein Vorab-Aufenthaltstitel als Nachweis für eine Kindergeldberechtigung, wenn sie auf Grundlage des § 24 AufenthG erteilt wurden und eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde.

Ein Asylantrag ist nicht erforderlich, sondern für ukrainische Flüchtlinge zurzeit eher hinderlich, da es das rechtlich vorteilhaftere Verfahren mit vorläufigen Schutzbezug für ukrainische Flüchtlinge beendet. Durch den Asylantrag erlischt die AUE nach § 24 AufenthG.

Ihre Familienkasse

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Tel: 0800 4 5555 30 (Anrufe sind für Sie gebührenfrei)
Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de
Post: Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord
44785 Bochum